Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7369

12. 06. 90

Sachgebiet 400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5463 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht

A. Problem

Der zentrale Grundgedanke eines ethisch fundierten Tierschutzes, daß der Mensch für das Tier als einem Mitgeschöpf und schmerzempfindenden Wesen Verantwortung trägt, soll auch im bürgerlichen Recht deutlicher hervorgehoben und in konkrete Verbesserungen der Rechtsstellung des Tieres umgesetzt werden.

B. Lösung

Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird die formale Gleichstellung von Tier und Sache aufgehoben. Es wird klargestellt, daß Schadensersatzansprüche auf Zahlung von Heilbehandlungskosten für ein verletztes Tier nicht auf dessen wirtschaftlichen Wert beschränkt sind. In der Zivilprozeßordnung wird im Zwangsvollstreckungsrecht der Tierschutzaspekt herausgestellt. Der Pfändungsschutz von Haustieren, die nicht Erwerbszwecken dienen, wird erweitert.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Vorschriften

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5463 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Juni 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Dr. Pick**	**Dr. Stark (Nürtingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht — Drucksache 11/5463 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht	**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert . . ., wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Ersten Buchs erhält folgende Fassung: „Zweiter Abschnitt. Sachen. Tiere".	1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Ersten Buchs erhält folgende Fassung: „Zweiter Abschnitt. Sachen. Tiere".
Danach wird folgende Überschrift eingefügt: *„Erster Titel. Sachen".*	
2. Nach *§ 103 werden die Überschrift:* *„Zweiter Titel. Tiere"* *und* folgender *§ 103a* eingefügt:	2. Nach **§ 90 wird** folgender **§ 90a** eingefügt:
„§ 103a	**„§ 90a**
Tiere *stehen unter dem besonderen Schutz der* Gesetze; auf sie sind die für Sachen geltenden *Rechts*vorschriften anzuwenden, *wenn* nicht etwas anderes bestimmt ist."	Tiere **sind keine Sachen. Sie werden durch besondere** Gesetze **geschützt.** Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften **entsprechend** anzuwenden, **soweit** nicht etwas anderes bestimmt ist."
3. Dem § 251 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	3. Dem § 251 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„*Wird* ein Tier verletzt, *so* sind die aus *einer erfolgten* Heilbehandlung entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie *den* Wert *des Tieres* erheblich übersteigen."	„Die aus **der** Heilbehandlung eine**s** verletzte**n** Tie**res** entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie **dessen** Wert erheblich übersteigen."
4. Dem § 903 wird folgender Satz angefügt:	4. Dem § 903 wird folgender Satz angefügt:
„Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung *dieser* Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten."	„Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung **seiner** Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten."
Artikel 2	Artikel 2
Die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 533), zuletzt geändert . . ., wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 533), zuletzt geändert . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Dem § 765 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen."

2. § 811 Nr. 14 wird gestrichen.

3. Nach § 811 b wird folgender neuer § 811 c eingefügt:

„§ 811 c

(1) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Das Vollstreckungsgericht *kann* auf Antrag des Gläubigers eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres *zulassen*, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine *unbillige* Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist."

4. Der bisherige § 811 c wird § 811 d.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 811 b wird folgender neuer § 811 c eingefügt:

„§ 811 c

(1) unverändert

(2) Auf Antrag des Gläubigers **läßt** das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres **zu**, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist."

4. unverändert

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

‚Artikel 2 a

Das Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... 1990 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."'

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am **ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Pick und Dr. Stark (Nürtingen)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht — Drucksache 11/5463 — in seiner 194. Sitzung vom 8. Februar 1990 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat auf der Grundlage der Beratungen in seiner 75. Sitzung vom 7. März 1990 folgende Stellungnahme abgegeben: „Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner heutigen Sitzung die die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Vorschriften des obigen Gesetzentwurfs gutachtlich beraten und ihnen unter Einschluß der Vorschläge des Bundesrates in dessen Stellungnahme, die die Bundesregierung ausdrücklich befürwortet hat, mehrheitlich zugestimmt."

Seitens des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde mit Schreiben vom 28. März 1990 mitgeteilt, der Ausschuß verzichte auf die Abgabe einer mitberatenden Stellungnahme.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 79., 81. und 85. Sitzung vom 9., 16. und 30. Mai 1990 beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf will die Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht verbessern. Nachdem der Gesetzgeber sich bereits im Tierschutzgesetz zu einem ethisch fundierten Tierschutz bekannt hat, soll die Verantwortung des Menschen für das Tier als einem Mitgeschöpf und schmerzempfindenden Wesen auch im Bürgerlichen Gesetzbuch und der Zivilprozeßordnung hervorgehoben werden. Der Gesetzentwurf setzt dieses Anliegen sowohl deklaratorisch als auch durch konkrete Änderungen schadensrechtlicher und zwangsvollstreckungsrechtlicher Bestimmungen um. In der vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung enthält der Gesetzentwurf im wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird um das Wort „Tiere" ergänzt (Artikel 1 Nr. 1).
- In das Bürgerliche Gesetzbuch wird ein neuer § 90 a aufgenommen, in dem der Unterschied zwischen Tieren und — nach der bisherigen Rechtslage anderen — Sachen herausgestellt und auf den Schutz der Tiere durch besondere Gesetze hingewiesen wird. Soweit allerdings keine anderen Vorschriften eingreifen, bleiben die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar (Artikel 1 Nr. 2).
- In § 251 Abs. 2 BGB wird ein Satz 2 angefügt, wonach zukünftig Heilbehandlungskosten für ein verletztes Tier nicht bereits dann unverhältnismäßig und somit schadensrechtlich nicht erstattungsfähig sein können, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen (Artikel 1 Nr. 3).
- In § 903 BGB wird durch die Anfügung eines Satzes 2 der Eigentümer eines Tieres bei der Ausübung seiner Befugnisse auf die Beachtung der besonderen Tierschutzgesetze verpflichtet (Artikel 1 Nr. 4).
- In der Zivilprozeßordnung wird in § 765 a ein Satz 2 angefügt, in dem die Verantwortung des Menschen für das Tier auch im Rahmen einer Zwangsvollstreckung herausgehoben wird (Artikel 2 Nr. 1).
- Der Pfändungsschutz für Haustiere, die nicht Erwerbszwecken dienen, wird dadurch erweitert, daß zukünftig solche Tiere unabhängig von ihrem Wert nur noch in Ausnahmefällen gepfändet werden dürfen (Artikel 2 Nrn. 2—4).
- In das Tierschutzgesetz wird ein neuer § 20 a aufgenommen, der die Möglichkeit der Verhängung eines strafbewehrten vorläufigen Tierhalteverbots eröffnet (Artikel 2 a — neu —).

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen begrüßten den Gesetzentwurf als konsequente Fortführung eines bereits im Tierschutzgesetz festgeschriebenen ethisch fundierten Tierschutzes im bürgerlichen Recht. Der Beseitigung der formalen Eingliederung des Tieres in den Sachbegriff des § 90 BGB sowie der Ergänzung des § 903 BGB dahin, daß ein Eigentümer nicht über sein Tier willkürlich verfügen dürfe, komme eine wichtige Signalfunktion zu. Gleiches gelte für die Hervorhebung des Tierschutzgedankens im Zwangsvollstreckungsrecht. Mit den im Ausschuß vorgenommenen Änderungen sei der Gesetzentwurf auch geeignet, die angestrebte Bewußtseinsschärfung zu erreichen. Darüber hinaus führe der Entwurf zu unmittelbaren Verbesserungen der Rechtsstellung des Tieres, in dem im

Schadensrecht klargestellt werde, daß Heilbehandlungskosten auch dann erstattungsfähig seien, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen. Uneingeschränkt begrüßenswert sei schließlich die Erweiterung des Pfändungsschutzes für Haustiere, die nicht Erwerbszwecken dienen.

Die Fraktion der SPD stimmte gegen den Gesetzentwurf und seine einzelnen Bestimmungen — mit Ausnahme der für sinnvoll erachteten Ergänzung des Tierschutzgesetzes um einen neuen § 20a. Sie begründete ihre Ablehnung vor allem mit der Erwägung, die mit dem Entwurf beabsichtigten Ergänzungen im bürgerlichen Recht seien im wesentlichen solcher deklaratorischer und programmatischer Natur, die jedenfalls im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozeßordnung überflüssig oder sogar als Fremdkörper fehl am Platze seien. Soweit die Vorschriften überhaupt einen Regelungsgehalt hätten, sei der systematische Standort entweder im Tierschutzgesetz gegeben oder die Probleme seien — was zum Beispiel die Frage der Heilbehandlungskosten angehe — inzwischen von der Rechtsprechung gelöst worden. Darüber hinaus sei es in sich nicht schlüssig, wenn man einerseits die Aufhebung der Gleichstellung von Sachen und Tieren zwar zum Ausdruck bringe, andererseits aber sofort wieder auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über Sachen hinweisen und zurückgreifen müsse. Auf dieser Grundlage sei auch die angestrebte Bewußtseinsschärfung hinsichtlich der Mitgeschöpflichkeit von Tieren und der Verantwortung des Menschen für sie nicht zu erreichen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat gegen den neuen § 90a BGB und die darin gewählte Formulierung gestimmt. Hinsichtlich der anderen Vorschriften und des Gesetzentwurfs insgesamt hat sie sich der Stimme enthalten. Sie hat in den Beratungen hervorgehoben, der Gesetzentwurf greife trotz einiger Verbesserungen im Schadens- und Zwangsvollstreckungsrecht bereits vom Ansatz her nicht weit genug. Ausgehend vom Grundsatz der Mitgeschöpflichkeit setzte eine wirkliche Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres deren Einstufung als Rechtssubjekte voraus. Eine solche Anerkennung der Rechtsfähigkeit des Tieres müsse überdies verfahrensrechtlich abgesichert und mit der Verpflichtung des Menschen verbunden werden, die Rechte des Tieres stellvertretend und treuhänderisch wahrzunehmen. Dementsprechend müsse im 1. Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches ein zweiter Titel „Natürliche Mitwelt und Nachwelt" eingefügt werden, in dem die Rechtsfähigkeit der Tiere anerkannt werde und die Schutz- und Obhutspflichten des Menschen ihnen gegenüber weiterzuentwickeln seien. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in diesem Zusammenhang auch auf die aus ihrer Sicht notwendige Einführung einer Verbandsklage zum Beispiel für Tierschutzorganisationen hingewiesen.

2. *Die einzelnen Vorschriften*

a) Artikel 1 Nr. 1 und 2

Der Ausschuß ist der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einführung eines § 103a in das Bürgerliche Gesetzbuch sowohl systematisch als auch inhaltlich nicht gefolgt.

Hinsichtlich der Frage der systematischen Einordnung einer besonderen Vorschrift, die den Unterschied zwischen Tieren und Sachen herausstellen soll, bestand Einmütigkeit darüber, daß der richtige Standort ein neuer § 90a und nicht — wie vorgesehen — ein § 103a sein müsse. Konsequenterweise fiel damit auch die Unterteilung des Zweiten Abschnitts des Ersten Buchs in „Erster Titel. Sachen" und „Zweiter Titel. Tiere", wie es der Regierungsentwurf vorsah, weg. Lediglich die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird um das Wort „Tiere" ergänzt (Artikel 1 Nr. 1).

Der Ausschuß vertrat ferner die Ansicht, daß der im Regierungsentwurf gewählten Fassung „Tiere stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze" nicht gefolgt werden sollte. Die Formulierung sei wegen des Fehlens vergleichbarer Vorschriften für den Menschen und etwa im Hinblick auf Artikel 6 Grundgesetz zumindest eine mißverständliche Überbetonung. Andererseits sollte die Intention des Gesetzentwurfs, die formale Gleichstellung des Tieres mit einer Sache zu beseitigen, deutlich herausgestellt werden. Auch in Anlehnung an die Formulierung des 1988 in das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eingefügten § 285a (vgl. Österreichisches Bundesgesetzblatt vom 1. März 1988, Nr. 178) wurde nach eingehenden Beratungen die mit § 90a Satz 1 und 2 beschlossene Fassung für geeignet empfunden, das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfs zum Ausdruck zu bringen.

Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung, daß das Tier als Mitgeschöpf besonderer Fürsorge und besonderen Schutzes bedarf, sieht Satz 1 vor, daß Tiere im Sinne des bürgerlichen Rechts keine Sachen sind; ihre Gleichstellung mit leblosen Gegenständen wird beseitigt. Letzterem würde etwa eine Formulierung, daß Tiere nicht als Sachen gelten, nicht gerecht.

Satz 2 stellt klar, daß Tiere dem Schutz besonderer Gesetze unterliegen. Er enthält damit eine Signalwirkung, daß Tieren besondere Schutzbedürftigkeit zukommt und diesem Ziel von der Rechtsordnung auch außerhalb des bürgerlichen Rechts Rechnung getragen wird.

Die Einfügung des § 90a Sätze 1 und 2 macht allerdings die Aufnahme eines weiteren Satzes 3 erforderlich, in dem auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Sachen, soweit nicht anderes bestimmt ist, verwiesen wird. Satz 3 entspricht dem berechtigten Anliegen, daß das Tier weiterhin dem Rechtsverkehr zugänglich bleibt. Durch die entsprechende Anwendung wird gleichfalls sichergestellt, daß in allen Vorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und -richtlinien), in denen dem Begriff der Sache auch eine tierschützende Funktion zukommt (z. B. §§ 242, 303 StGB), diese Vorschriften weiterhin anwendbar bleiben.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß intensiv die Frage beraten, inwieweit durch den § 90a

Sätze 1 und 3 das Analogieverbot des Strafrechts berührt wird. Der Fall einer verbotenen strafbegründenden Analogie liegt nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht vor. Dadurch, daß in Satz 3 die entsprechende Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften *gesetzlich* klargestellt wird, fehlt es an der notwendigen Voraussetzung für eine Analogie, daß nämlich eine gesetzliche Regel auf einen gerade nicht gesetzlich geregelten Einzelfall übertragen wird.

Die Fraktion der SPD hielt es gleichwohl nicht für ausgeschlossen, daß es in der praktischen Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall Probleme geben könne und stimmte auch aus diesem Grunde gegen § 90a.

b) Artikel 1 Nr. 3

Die Anfügung des Satzes 2 in § 251 Absatz 2 BGB bezweckt, zukünftig bei der Verletzung von Tieren einen vertraglich oder gesetzlich entstandenen Schadensersatzanspruch auf Zahlung von Heilbehandlungskosten nicht mehr auf den Wert des Tieres zu beschränken. Auch solche Kosten für eine — tatsächlich durchgeführte — Heilbehandlung, die den Marktwert des Tieres erheblich übersteigen, sollen ersatzfähig sein.

Auch die Oppositionsfraktionen begrüßten die Ergänzung des § 251 Abs. 2 BGB vom Grundsatz her. Die Fraktion der SPD stellte allerdings heraus, die Aufnahme der Vorschrift erübrige sich, da diese Frage von der Rechtsprechung inzwischen praktisch gelöst sei. Demgegenüber wurde von den Koalitionsfraktionen darauf verwiesen, die Rechtsprechung sei nicht einheitlich, so daß eine gesetzgeberische Entscheidung erforderlich sei.

Erörtert und verworfen wurde im Ausschuß die Aufnahme einer allgemeinen Haftungsgrenze, wie sie etwa das österreichische Recht in § 1332a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vorsieht. Dort wird auf die Kosten abgestellt, die auch ein „verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten" aufgewendet hätte. Nach Auffassung des Ausschusses erscheint ein sachgerechter Interessenausgleich durch den gewählten Text am besten erreichbar. Ein Schadensersatzanspruch in uneingeschränkter Höhe besteht ohnehin nicht in jedem Fall, da der Umfang des zu ersetzenden Schadens durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt wird. Im übrigen wurde darauf verwiesen, eine Haftungsgrenze könne auch zu nicht wünschenswerten Umkehrschlüssen bei ähnlich strukturierten Rechtsvorschriften (z. B. § 847 BGB) führen.

Der Ausschuß hat ferner darüber beraten, ob im Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 3 auch Regelungen für den Fall der Tötung des Tieres und ein besonderer Schmerzensgeldanspruch des Tierhalters aufgenommen werden sollten.

Für den Fall der Tötung eines Tieres wurde keine Notwendigkeit für spezielle Regelungen gesehen, da die bestehenden Bestimmungen des Schadensersatzes dies ausreichend abdecken; insbesondere wurde kein Anlaß gesehen, hier einen Ausgleich für ein bloßes Affektionsinteresse zu schaffen.

Auch für einen besonderen Schmerzensgeldanspruch des Tierhalters besteht nach Auffassung des Ausschusses kein Anlaß. Ein Schmerzensgeldanspruch im Falle der Verletzung oder Tötung von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen des Betroffenen wird diesem nur in Ausnahmefällen (z. B. Schockschäden mit Krankheitswert) zugebilligt; die Verletzung oder Tötung von Tieren sollten diesen Fallgruppen weder gleichgestellt werden, noch sollte gar darüber hinausgegangen werden.

Artikel 1 Nr. 3 in der Ausschußfassung berücksichtigt den Verbesserungsvorschlag des Bundesrates. Die Formulierung des § 251 Abs. 2 Satz 2 vermeidet die Verdoppelung des Hinweises im Entwurf darauf, daß nur die tatsächlich durchgeführten Heilbehandlungskosten erstattungsfähig sind („erfolgten ... entstandenen") und ist auch im übrigen redaktionell verbessert.

c) Artikel 1 Nr. 4

In § 903 BGB soll durch die Anfügung des Satzes 2 nochmals für jedermann erkennbar die besondere Schutzverpflichtung des Menschen gegenüber dem Tier hervorgehoben werden. Seitens der Fraktion der SPD wurde auch hinsichtlich dieser Vorschrift kritisiert, sie sei lediglich ein im Bürgerlichen Gesetzbuch entbehrlicher Programmsatz ohne Rechtsfolgen. Im übrigen sei fraglich, ob in diesem Zusammenhang nicht auch auf die Sozialpflichtigkeit hingewiesen werden müsse, die sich hinsichtlich des Eigentums an Tieren ergebe. Die Ausschußmehrheit widersprach dem mit dem Hinweis, der vorliegende Gesetzentwurf verfolge eine Stärkung des Schutzes der Tiere, nicht des Menschen gegenüber Tieren. Insgesamt sei die Ergänzung des § 903 BGB um den Satz 2 ein erforderlicher und geeigneter Schritt zur Bewußtseinsschärfung.

Die gegenüber dem Entwurf vorgenommene Änderung — statt „dieser Befugnisse" „seiner Befugnisse" — ist redaktionell bedingt.

d) Artikel 2 Nr. 1

Artikel 2 betrifft Änderungen der Zivilprozeßordnung. Die unverändert übernommene Nummer 1 des Entwurfs stellt durch Anfügung eines Satzes 2 in § 765a ZPO allgemein den Tierschutzgedanken und die Notwendigkeit seiner Berücksichtigung im Zwangsvollstreckungsrecht heraus.

Dem Vorschlag des Bundesrates, diese Vorschrift wegen Entbehrlichkeit und mangelnder Bestimmtheit zu streichen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Insoweit kann auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates verwiesen werden.

e) Artikel 2 Nr. 2 bis 4

Der Kreis der bisher gemäß § 811 Nr. 14 ZPO der Zwangsvollstreckung nicht unterliegenden Haustiere, deren Wert 500 DM nicht übersteigen durfte,

wird durch die Aufhebung dieser Vorschrift (Artikel 2 Nr. 2) und die Einfügung eines neuen § 811 c ZPO (Artikel 2 Nr. 3) erweitert. Zukünftig dürfen Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, ohne Rücksicht auf ihren Wert nicht mehr gepfändet werden. Allerdings läßt der neue § 811 c Abs. 2 die Pfändung eines dem Absatz 1 unterfallenden Tieres in Ausnahmefällen zu. Die in Absatz 2 aufgeführten Abwägungskriterien sind nach Auffassung des Ausschusses notwendig und sachgerecht, um die berechtigten Interessen von Gläubiger und Schuldner in einen angemessenen Ausgleich zu bringen und Mißbräuchen vorzubeugen.

In § 811 c Abs. 2 hat der Ausschuß insoweit die Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen, als die Vorschrift nun nicht mehr als Kann-Vorschrift ausgestaltet und die Bezeichnung der Härte als „unbillig" entfallen ist. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Satz 2 wurde demgegenüber nicht aufgenommen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Fehlen einer anderweitigen Vollstreckungsmöglichkeit nicht stets eine Härte für den Gläubiger bedeuten muß, etwa wenn die Pfändung und Versteigerung des Haustieres nur einen geringen Erlös erbringt. § 811 c ZPO in der Ausschußfassung erscheint vor diesem Hintergrund als die insgesamt geeignetere Abwägungsklausel, zumal in ihr das vom Bundesrat als Satz 2 vorgeschlagene Abwägungskriterium mitenthalten ist.

Artikel 2 Nr. 4 ergibt sich systematisch unmittelbar aus der Einfügung des neuen § 811 c ZPO.

f) Artikel 2 a — neu —

Mit Artikel 2 a — neu — hat der Rechtsausschuß einen Vorschlag des Bundesrates (siehe Stellungnahme zum Gesetzentwurf — Drucksache 11/5463 —), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, mit einem geänderten Eingangssatz, im übrigen aber inhaltlich unverändert übernommen. In das Tierschutzgesetz wird ein neuer § 20 a aufgenommen, in dem — vergleichbar dem § 132 a StPO (Vorläufiges Berufsverbot) — in Ergänzung des § 20 Tierschutzgesetz die Möglichkeit der Verhängung eines strafbewehrten vorläufigen Tierhalteverbots eröffnet wird. Auch die Fraktion der SPD stimmte dieser Ergänzung des Tierschutzgesetzes zu.

g) Artikel 4

Der Termin des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht ist in der Ausschußfassung gegenüber dem Gesetzentwurf auf den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats geändert worden. Damit ist ein flexibler Zeitpunkt gewählt worden, der in verkündungstechnischer Hinsicht eine Erleichterung bietet.

Bonn, den 8. Juni 1990

Dr. Pick **Dr. Stark (Nürtingen)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333